

Strafgerichte

Andere Strafgerichte

12 Fahrlässigkeitsvorwurf bei Drogenfahrt – Feststellungen zum Zeitpunkt des Drogenkonsums

OWiG § 10; StVG § 24 a II

1. Für ein fahrlässiges Führen eines Kraftfahrzeugs unter berauschenden Mitteln gem. § 24 a II StVG reicht es aus, wenn der Kraftfahrer das Fahren unter der Wirkung des Rauschgifts für möglich hält.
2. Eine verhältnismäßig geringe Grenzwertüberschreitung (hier: 4,6 ng/mg THC) kann eine Vorausschbarkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht stützen.
3. Erscheinungen wie „zittriger Eindruck“ und „auffällige Pupillen“ beim Betroffenen belegen keinen zeitnahen Konsum. (Leitsätze des Einsenders)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 20. 8. 2010 – 2 Ss-OWi 166/10

Zum Sachverhalt: Das AG hat gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung berauschender Mittel eine Geldbuße von 500 Euro festgesetzt sowie ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Dagegen wandte er sich mit der auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Rechtsbeschwerde.

Das Rechtsmittel war mit der Sachrüge erfolgreich; es führte zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das AG.

Aus den Gründen: 1. Die getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung nicht. Zwar begegnen die Feststellungen zur objektiven Tatseite keinen Bedenken, jedoch fehlt es an den erforderlichen Feststellungen zur subjektiven Tatseite, welche ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Betroffenen begründen könnten. Der Vertreter der GenStA hat dazu in seiner Zuschrift vom 3. 8. 2010 ausgeführt:

„Das angefochtene Urteil geht zwar von Fahrlässigkeit aus, macht aber insoweit keine weiteren Ausführungen, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, da sich der Fahrlässigkeitsvorwurf auf Grund der Feststellungen zur objektiven Tatseite nicht von selbst ergab (*Meyer-Gößner, StPO*, 53. Aufl., § 267 Rdnr. 7).

Fahrlässiges Handeln i. S. des § 10 OWiG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit (vgl. *Göhler, OWiG*, 15. Aufl., § 10 Rdnr. 6). Bezogen auf den Tatbestand des § 24 a II StVG bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des berauschenden Mittels entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Denn der Vorwurf der schuldhaften Tatbegehung bezieht sich nicht allein auf den Konsumvorgang, sondern auf die Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt. Fahrlässig handelt danach, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeugs setzt, ohne sich bewusst zu

machen, dass der Rauschmittelstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml abgebaut ist (OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13. 8. 2009 – 2 Ss OWi 228/09; Beschl. v. 16. 2. 2010 – 2 Ss-OWi 658/09; KG, NZV 2009, 572). Für die Annahme von Fahrlässigkeit reicht die Annahme einer über dem Grenzwert der jeweiligen Substanz im Blut liegenden Wirkstoffkonzentration – die hier gemessen wurde – allein nicht aus. Vielmehr ist die Vorstellung des Betroffenen unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehender Beweismittel vom Tatgericht festzustellen (OLG Hamm, Beschl. v. 20. 5. 2008 – 5 Ss OWi 282/08, BeckRS 2008, 20342). Zwar steht dabei der Annahme der fahrlässigen Tatbestandsverwirklichung nicht entgegen, wenn das Bewusstsein des Betroffenen keine spürbare Wirkung oder gar eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit umfasst, vielmehr muss ein Betroffener die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung stellen. Ausreichend ist, dass der Kraftfahrer das Fahren unter der Wirkung des Rauschgiftes für möglich hält. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Rauschmittelkonsum in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt stattfand. An der Erkennbarkeit der fortwährenden Wirkung des Rauschgiftes kann es aber fehlen, wenn zwischen Drogenkonsum und Fahrt eine größere Zeitspanne liegt. Das ist in der Rechtsprechung bei mehreren Tagen, aber auch schon bei einem Zeitraum von mehr als 28 Stunden oder 23 Stunden angenommen worden. In solchen Fällen muss der Tatrichter nähere Ausführungen dazu machen, auf Grund welcher Umstände der Betroffene hätte erkennen können, dass der Rauschmittelkonsum noch Auswirkungen haben konnte (Senat, Beschl. v. 13. 8. 2009 – 2 Ss OWi 228/09, Beschl. v. 16. 2. 2010 – 2 Ss-OWi 658/09, jew. m. w. Nachw.).

Das angefochtene Urteil lässt demgegenüber allerdings sowohl Feststellungen zur spürbaren Wirkung des Rauschmittels wie auch dazu vermissen, dass es für den Betroffenen bei Einhaltung zumutbarer Sorgfalt erkennbar gewesen wäre, dass die THC-Konzentration in seinem Blut bei Antritt der Fahrt den maßgeblichen Grenzwert noch nicht unterschritten hatte.

Auch hat das AG keine ausreichenden Feststellungen zum Zeitpunkt des Konsums getroffen. Zwar wird in den Urteilsgründen ausgeführt, dass der Betroffene unter der Wirkung von Cannabis stand und er im Rahmen einer informativ-Anhörung gegenüber den ihn kontrollierenden Polizeibeamten angegeben habe, ein oder zwei Tage zuvor Marihuana konsumiert zu haben. Letzteres lässt eher auf eine größere Zeitspanne, zumindest mehr als 24 Stunden, zwischen Drogenkonsum und Fahrtantritt schließen. Auch die Tatsache, dass der Betroffene nach den Bekundungen des Zeugen POK K einen „zitterigen Eindruck“ gemacht habe und seine „Pupillen auffällig“ gewesen seien, vermag einen zeitnahen Drogenkonsum nicht tragfähig zu belegen, da diese Erscheinungen nicht näher konkretisiert werden. Da der Zeitraum somit insgesamt vage bleibt, kann nicht auf einen Rauschmittelkonsum in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt geschlossen werden.

Im Übrigen kann zwar die Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung auf einen besonders hohen Messwert gestützt werden (vgl. OLG Bremen, NZV 2006, 276 für eine 44-fache Überschreitung des Grenzwerts bei THC). Bei der hier verhältnismäßig geringen Überschreitung (4,6 ng/mg THC) ist dies jedoch nicht möglich (vgl. OLG Celle, NStZ 2009, 710 = NZV 2009, 89 für 2,7 ng/ml THC; OLG Hamm, Beschl. v. 14. 10. 2003 – 4 Ss OWi 604/03, BeckRS 2005, 14425 für 3,0 ng/ml THC). Das Urteil kann daher keinen Bestand haben.

In der neuen Verhandlung wird unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu klären sein, ob angesichts der Messwerte sowie der sonstigen Umstände der Zeitpunkt des Konsums näher eingegrenzt werden kann. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass insoweit noch ergänzende tatsächliche Feststellungen getroffen werden können, die eine Verurteilung des Betroffenen tragen.“

Dem stimmt das RechtsbeschwGer. in vollem Umfang zu.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Strafrecht
Ph. Leichthammer, Frankfurt a. M.)

Anm. d. Schriftlgt.: Zu OLG Celle, NStZ 2009, 710, s. die Anm. Heß/Burmann, NJW-Spezial 2009, 106, und Krundiek, NZV 2009, 353. – Zum Hintergrund vgl. auch BVerfG, NJW 2005, 349 m. Besprechung Schreiber, NJW 2005, 1026, und Dietz, NVwZ 2005, 410. S. weiterhin OLG Saarbrücken, NJW 2007, 309; Wehner, NZV 2007, 498; König, NStZ 2009, 425. Zur Verteidigung bei Fahren unter Rauschmitteleinwirkung vgl. darüber hinaus Leubart/Blume, NJW 2010, 3205. ■